

# SYNOPSIS

**zum Entwurf einer Änderung  
des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420,  
(2. GVBG-Novelle 2010)**

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. An die Landes-Landwirtschaftskammer , Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
2. An die Wirtschaftskammer Niederösterreich , Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
3. An die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ , Windmühlgasse 28, 1060 Wien
4. An die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1015 Wien
5. An die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer Straße 6, 3100 St. Pölten
6. An den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger , Kundmangasse 21, 1031 Wien
7. An den Österreichischen Gemeindebund , Löwelstraße 6, 1010 Wien
8. An den Österreichischen Städtebund - Landesgruppe NÖ , Rathaus, 3100 St. Pölten
9. An den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
10. An den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich , Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
11. An die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ, Maria-Theresien-Straße 11, 1090 Wien
12. An die Abteilung Landesamtsdirektion, Verfassungsdienst
13. An die Abteilung Finanzen
14. An die Abteilung Personalangelegenheiten A
15. Abteilung Kultur und Wissenschaft
16. An die NÖ Gleichbehandlungskommission , Rennbahnstraße 29, Tor zum Landhaus 302, 3109 St. Pölten
17. An die Kommunalakademie Niederösterreich, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
18. An die ARGE Stadtamtsdirektoren, z.H. des Vorsitzenden Herrn StADir. Ing. Franz Lasser, Nußallee 4, 3430 Tulln

19. An den Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ) Landesgruppe Niederösterreich, z.H. Herrn Landesobmann Franz Haugensteiner, Pöchlerner Straße 17, 3251 Purgstall an der Erlauf
20. An das Musikschulmanagement Niederösterreich, Schlossplatz 1, 3452 Atzenbrugg

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag und dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, vom Bundeskanzleramt, vom Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreichs und von der NÖ Gleichbehandlungskommission wurden zur beabsichtigten Novelle Stellungnahmen abgegeben.

Vom Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ wurde mitgeteilt, dass zum Entwurf keine Stellungnahme abgegeben wird.

Im Zuge der Bürgerbegutachtung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen sind im Folgenden dargestellt:

### **Im Allgemeinen:**

#### **Stellungnahme der NÖ Gleichbehandlungskommission:**

Die großteils geschlechteradäquate Formulierung personenbezogener Begriffe in den Erläuterungen wird begrüßt.

In den Gesetzesentwürfen werden jedoch personenbezogene Bezeichnungen beinahe ausschließlich in männlicher Form verwendet (der Vertragsbedienstete, der Beamte, der Obmann). Die einzige Ausnahme ist die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in Bezug auf Vertragsbedienstete im pädagogischen Kindergartendienst.

Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming als Leitziel der NÖ Landespolitik in allen Bereichen der Landesver-

waltung umzusetzen. Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern.

*Es wird die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt.*

Nach Ansicht der NÖ Gleichbehandlungskommission soll die Gender Mainstreaming-Strategie auch im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechts von Landes- und Gemeindebediensteten Anwendung finden und in die dienst- und besoldungsrechtliche Legistik einfließen. Diesem Verständnis zufolge wären Maßnahmen auf ihre Auswirkungen auf Adressatinnen und Adressaten zu überprüfen und ob sie der Gleichstellung dienen.

In den Erläuterungen zu den vorliegenden Entwürfen findet sich kein Hinweis auf derartige Überlegungen.

*Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird daher angeregt, die Anwendung der Gender Mainstreaming-Strategie in Hinkunft bei dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen zu dokumentieren.*

*Anmerkung:*

*Im Gesetzestext kann aus legistischen Gründen eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht verwendet werden.*

*Die Anwendung der Gender Mainstreaming-Strategie soll in Hinkunft dokumentiert werden.*

### **Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:**

Der Entwurf samt Erläuterungen sollte sprachlich und im Hinblick auf Rechtschreibung und Satzzeichen (insbesondere Beistriche, vor allem auch im Hinblick auf eine einheitliche Verwendung bei Aufzählungen) noch einmal überarbeitet werden.

Durch Gedankenstriche gegliederte Tatbestände sollten im Sinne einer Einheitlichkeit durchgehend durch Beistriche getrennt werden (unter anderem im Art. I Z 4 (§ 6a Abs. 1) und Z 6 (§ 11 Abs. 3) des Gesetzesentwurfs).

Es wird angeregt, nicht von „Bestimmungen“ zu sprechen, wenn nur von einer – oder gar nur von einem einzelnen Absatz – die Rede ist (beispielsweise im Art. I Z 4 (§ 6b) oder Z 7 (§ 11 Abs. 4) des Gesetzesentwurfs).

*Anmerkung:  
Der Entwurf wurde überarbeitet.*

**Im Besonderen:**

Zu Art. I Z 1, 2, 4, 6 und 20 (§ 4 Abs. 1 und 4, §§ 6a und 6b, § 11 Abs. 3, § 46 Abs. 2):

**Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:**

Die Technik, bestimmte Fragen selbst zu regeln und zugleich auf bestehende Vorschriften (hier: auf solche der GBDO) zu *verweisen*, erzeugt Parallelregelungen (beispielsweise zur Pflicht zur anständigen und achtvollen Begegnung und zur Weisungsbindung), von denen unklar ist, wie sie sich zueinander verhalten. Zur Vermeidung von überflüssigen Bestimmungen und von Interpretationsschwierigkeiten wird angeregt, die Notwendigkeit der Verweise – oder der eigenen Regelungen – jeweils zu überprüfen und dort, wo Doppelgleisigkeiten bestehen, diese zu beseitigen.

Die Wendung „gilt sinngemäß“ sollte im Zusammenhang mit verwiesenen Bestimmungen möglichst vermieden werden, da sie zu Auslegungsproblemen führen kann. Es wäre zu hinterfragen, welcher modifizierende Aussagegehalt sich jeweils hinter dem Wort „*sinngemäß*“ verbirgt. Die betreffenden Vorschriften wären vorzugsweise so umzuformulieren, dass darin explizit gesagt wird, welche Regelungsgehalte der verwiesenen Bestimmung für wen mit allenfalls welchen Modifikationen gelten sollen (etwa in Art. I Z 1 und 2: „§ ... GBDO ... gilt auch für Gemeinde-Vertragsbedienstete.“, falls dies dem gewünschten Regelungsgehalt entspricht).

*Anmerkung:  
Den Anregungen wurde nachgekommen.*

Zu Art. I Z 4 (§§ 6a und 6b):

**Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:**

Generell wird angeregt, die Entwurfsbestimmungen stärker an bestehenden Regelungen verwandter Materien, wie des Gemeindebeamten- und des Landesbedienstetenrechts, zu orientieren.

Vor dem Hintergrund der Erlassung des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, wäre unter Sachlichkeitsgesichtspunkten zu überlegen, ob die Aufzählung in § 6a Abs. 1 um den *eingetragenen Partner* ergänzt werden sollte.

Fraglich erscheint, ob das bloße Abstellen auf die „unmittelbare“ Unterordnung im § 6a Abs. 1 erster Satz sachlich gerechtfertigt ist. Auch aus sprachlichen Gründen erschiene eine Umformulierung überlegenswert (vgl. etwa den auf ein „dienstliches Verhältnis der Über- oder Unterordnung“ abstellenden § 28 LDG). Unklar erscheint auch, *wer* gemäß § 6a Abs. 1 letzter Satz von den zuvor genannten Verwendungsbeschränkungen dispensieren kann. Es wird angeregt, eine Zuständigkeit dafür festzulegen (vgl. so auch § 42 Abs. 3 BDG). Weiters erscheint die Normierung (§ 6a Abs. 1 letzter Satz) kumulativer Ausnahmevoraussetzungen (keine Interessenkollision und keine Versetzungsmöglichkeit) als überschießend; sollten die Tatbestände alternativ gemeint sein, wäre statt „und“ der Ausdruck „oder“ oder der Ausdruck „und auch nicht“ angezeigt.

*Anmerkung:*

*Die Anregung des BKA bezüglich der Berücksichtigung des EPG soll mit der nächsten Novelle umgesetzt werden, da diesbezügliche Änderungen nicht nur im Dienstrecht, sondern auch in anderen Rechtsvorschriften (zB Bezügerecht) erforderlich sind.*

*Die restlichen Anregungen werden aufgegriffen und im Entwurf berücksichtigt.*

### **Zu § 11 Abs. 3:**

#### **Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreichs:**

Ein vertragsbediensteter Kassenverwalter muss gem. § 2 Abs. 5 GVBG die für seinen Dienstzweig vorgesehene Dienstprüfung innerhalb von drei Jahren ab seiner Bestellung erfolgreich ablegen. Im GVBG ist dazu keine Befreiungsbestimmung vorgesehen.

Allerdings gilt hier § 5 Abs. 4 GBDO

(Befreiungsmöglichkeit durch Gemeinderat bei Vorliegen einer gleichwertigen Prüfung).

Im Falle der Betrauung dieses Kassenverwalters mit einem Funktionsdienstposten scheint unklar, ob weiterhin lediglich die Spezialnorm des § 5 Abs. 4 GBDO oder ob zusätzlich auch die neue Befreiungsbestimmung des § 11 Abs. 3 GVBG zur Anwendung gelangen kann.

Diesbezüglich scheint daher eine Klarstellung erforderlich.

*Anmerkung:*

*Die Dienstprüfung des Kassenverwalters richtet sich wie bei den Funktionsdienstposteninhabern nach dem jeweiligen Dienstzweig. Auf die Befreiungsbestimmung des § 11 Abs. 4 wird verwiesen.*

**Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:**

Jedenfalls nach dem letzten mittels Gedankenstrich aufgezählten Tatbestand wäre ein Beistrich zu setzen („Vertragsbedienstete ..., die ...“).

**Zu § 11 Abs. 4:**

**Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreichs:**

Ein Gemeindebeamter hat für die Aufnahme die Ablegung der vorgeschriebenen Dienstprüfungen nachzuweisen. Ein Nachsehen kann derzeit nur aus den im § 5 Abs. 4 GBDO angeführten Gründen erfolgen. Der neue § 11 Abs. 3 GVBG sieht nunmehr vor, dass bestimmte Vertragsbedienstete aufgrund ihrer besonderen Qualifikation vom Gemeinderat von der Ablegung dieser Prüfungen befreit werden können. Diese Dispensmöglichkeit sollte konsequenterweise auch für Gemeindebeamte gelten. Es wird daher vorgeschlagen dem § 11 Abs. 4 (neu) GVBG noch folgenden Satz anzufügen: „Die Befreiung gilt als Erfüllung der Erfordernisse gemäß § 5 Abs. 1 Z. 6 GBDO, LGBl. 2400.“

Alternativ gäbe es auch die Möglichkeit im § 5 Abs. 1 Z 6 GBDO (oder im § 5 Abs. 6) eine Regelung vorzusehen, wonach „eine Befreiung nach § 11 Abs. 4 GVBG, LGBl. 2420, das Erfordernis des § 5 Abs. 1 Z. 6 GBDO ersetzt.

*Anmerkung:*

*Der Anregung wird geprüft und allenfalls in einer nächsten Novelle umgesetzt.*

**Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:**

Die Bedeutung der Wendung „Unbeschadet ..., LGBl. 2400,“ erschließt sich nicht. Es geht auch unter Zuhilfenahme der Materialien nicht hervor, ob die zitierte Bestimmung der GBDO für auch hier anwendbar erklärt werden sollte oder ob dies im Gegenteil gerade ausgeschlossen werden sollte (was aufgrund des unterschiedlichen Adressatenkreises freilich nicht notwendig wäre) – oder aber ein historisches Relikt einer früheren (nämlich der geltenden) Rechtslage ist (§ 11 Abs. 3 alt erklärt ua. § 5 Abs. 4 GBDO, LGBl. 2300, für anwendbar). Eine Streichung oder Klarstellung sollte erfolgen.

Das für die Befreiung von der Dienstprüfung normierte „überdurchschnittliche[n] Ausmaß“ an Kenntnissen erscheint im Hinblick auf das dem Gleichheitssatz innewohnende Sachlichkeitsprinzip sowie auf das Bestimmtheitsgebot – wer ist der maßgebende Durchschnitt? – verfassungsrechtlich bedenklich. Angeregt wird, stattdessen auf die *Gleichwertigkeit* der vorhandenen mit den zu prüfenden Kenntnissen abzustellen (vgl. in dem Sinn § 30 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. 333/1979 idF BGBl. I Nr. 119/2002).

*Anmerkung:*

*Im Entwurf soll eine Klarstellung erfolgen.*

*Bezüglich des Befreiungstatbestandes soll im Motivenbericht ausgeführt werden, dass ein „überdurchschnittliche Ausmaß“ nur dann vorliegt, wenn die Kenntnisse eines Prüfungswerbers zum Zeitpunkt der Prüfung (§ 104 Abs. 2 GBDO, LGBl. 2400) erheblich überschritten werden. Die erforderlichen Kenntnisse des Prüfungswerbers ergeben sich aus der jeweiligen Prüfungsverordnung.*

Zu Art. I Z 11 (§ 31a Abs. 7):

#### **Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:**

Am Ende der Novellierungsanordnung fehlt der Satzpunkt.

Zu § 32 Abs. 3:

#### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Zu dem mit Schreiben vom 26. Jänner 2010 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (2. GVBG-Novelle 2010) dürfen wir Ihnen mitteilen, dass aus unserer Sicht gegen die beabsichtigten Änderungen keine Einwände bestehen.

Die Änderungsanordnung der Z. 15 sollte jedoch wie folgt lauten:

„Im § 32 Abs. 3 (neu) wird die Wortfolge ... durch die Wortfolge ... ersetzt.“

*Anmerkung:*

*Der Anregung wird nachgekommen. Es handelt es sich bei der gegenständlichen Änderungsanordnung aber um die Änderung eines Satzes, weshalb entsprechend der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 in der Regierungsvorlage folgende Änderungsanordnung vorgesehen werden soll:*

*„§ 32 Abs. 3 (neu) zweiter Satz lautet: .....“*

### **Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:**

Es wird angeregt, anstelle der in Z 14 und 15 des Entwurfes für die Berücksichtigung von im Sonderurlaub verbrachten Dienstzeiten für zeitabhängigen Rechte verwendeten Formulierung „... *bleiben für alle Rechte, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses oder einer bestimmten Dienstzeit richten, voll wirksam*“ (Z 14) sowie „... *dieser Sonderurlaub bleibt für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder einer bestimmten Dienstzeit abhängen, wirksam ...*“ (Z 15, das Wort „voll“ scheint hier nicht mehr auf) nachstehende klarere Formulierung zu verwenden, nämlich wonach Sonderurlaube, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ... sind (bzw. „ist“) *für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen*“.

Am Beginn der Novellierungsanordnung fehlt ein „In“ („In § 32 Abs. 3 (neu) ...“).

Weiters ist hinzuweisen, dass durch die Neufassung des vorletzten Satzes eine Besserstellung gegenüber der vergleichbaren Bundesregelung des § 29c Abs. 3 VBG getroffen wird. Danach werden Zeiten des Karenzurlaubes nach § 29b Abs. 4 Z 1 VBG (zur Betreuung eines Kindes) generell nur zur Hälfte angerechnet.

#### *Anmerkung:*

*Die Formulierung im § 32 Abs. 2 und 3 orientiert sich an jener im § 49 Abs. 3 und 4 LBG, LGBl. 2100.*

### **Stellungnahme der NÖ Gleichbehandlungskommission:**

Die Novellen-Entwürfe bestimmen unter anderem, dass ein Sonderurlaub zur Erziehung eines Kindes, im Anschluss an einen Karenzurlaub für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zur Gänze angerechnet wird.

Ebenso wird eine Möglichkeit geschaffen, sich für die Pflege eines behinderten Kindes freistellen zu lassen.

Weiters ermöglicht der Entwurf der 2. GVBG - Novelle 2010, dass die Kinderzulage in voller Höhe für teilzeitbeschäftigte Vertragsbedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von zumindest 50% der Normalleistung zuerkannt wird.

*Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird die Anrechnungsregelung begrüßt, weil sie eine weitere Verbesserung für berufstätige Mütter und Väter darstellt und mithilft, Beruf und Familie leichter zu vereinbaren. “*

Zu Art. I Z 16 (§ 32c):

**Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:**

Hinzuweisen ist darauf, dass gemäß § 11 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) i.d.F. BGBl. I Nr. 90/2009 der/die vom AVRAG erfasste Arbeitnehmer/in die Möglichkeit, eine Bildungskarenz zu vereinbaren, bereits ab einer Dauer seines/ihrer Arbeitsverhältnisses von ununterbrochen sechs Monaten hat. Zudem besteht nach dem AVRAG die Möglichkeit, Bildungskarenz in der Dauer von zwei Monaten bis zu einem Jahr zu vereinbaren. Diese Neuerungen gelten für bis längstens 31. Dezember 2011 vereinbarte Bildungskarenzen.

*Anmerkung:*

*Die Regelung orientiert sich nach jener im § 53 LBG, LGBl.2100. Die befristete Regelung des AVRAG soll daher nicht übernommen werden.*

Zu Art. I Z 17 (§ 32d und 32e):

**Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:**

Zu § 32d:

Es wird angeregt, Zahlen von eins bis zwölf im Gesetzestext grundsätzlich mit Ziffern auszudrücken („[Gutenberg-Regel](#)“).

Wenn gemäß dem vorgesehenen Abs. 10 letzter Satz gegen eine aus der Neuberechnung der während des abgelaufenen Teiles der Rahmenzeit gebührenden Bezüge resultierende Rückforderung Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden kann, so ist diese Entwurfsbestimmung offenbar als Ausnahmeregelung zu einer allgemeineren Bestimmung gemeint, derzufolge Empfang in gutem Glauben gegen eine Rückforderung einwendbar wäre. Eine solche Bestimmung ist aber nicht ersichtlich.

Im Abs. 10 ist weiters der Beistrich im ersten Satz zu streichen („... vor Ablauf der Rahmenzeit sind die ....“).

Zu § 32e:

Eine sachliche Begründung für die Beschränkung der Pflegefreistellung mit der Vollendung des (warum gerade) 45. Lebensjahres des Kindes ist nicht unmittelbar einsichtig und sollte, soweit vorhanden, zumindest in den Erläuterungen ergänzt werden.

*Anmerkung:*

*Zu § 32d:*

*Die Rückforderungsansprüche leiten sich aus dem ABGB (§ 1431 ff) ab. Eine Modifizierung dieser Rückforderungsansprüche erfolgte durch das Judikat 33 (neu). Demnach besteht keine Rückforderungsmöglichkeit im Falle eines gutgläubigen Empfangs und Verbrauchs. Der Dienstnehmer ist dabei unredlich und daher nicht schutzwürdig, wenn er an der Rechtmäßigkeit des ausgezahlten Bezugs auch nur zweifeln musste. Redlichkeit wird allerdings gemäß § 328 ABGB vermutet, sodass die Unredlichkeit vom Dienstgeber bewiesen werden muss. Es bedarf daher keiner ausdrücklichen „allgemeineren Bestimmung“. Der Ausschluss des gutgläubigen Empfangs ist aber ausdrücklich anzuführen, was im Abs. 9 erfolgt ist.*

*Zu § 32e:*

*Die vorgesehene Regelung entspricht inhaltlich der für Landesvertragsbedienstete mit der 4. LBG-Novelle 2008 bzw. 3. LVBG-Novelle 2008 geschaffenen Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes. Hintergrund der mit Vollendung des 45. Lebensjahres des Kindes vorgesehenen Limitierung ist, dass mit der Maximalfreistellung auf das künftige Regelpensionsalter Bedacht genommen wird.*

Zu Art. I Z 19 (§ 40):

**Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:**

Im § 40 wäre zusätzlich auch der Begriff „Mitarbeitervorsorgekasse“ durch die Wortfolge „Betriebliche Vorsorgekasse“ zu ersetzen.

*Anmerkung:*

*Der Begriff wird abgeändert.*

Zu Art. I Z 20 (§ 46 Abs. 2):

**Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:**

Der Regelungsgehalt der Z 1 erscheint unklar: Aus der Formulierung „Abweichend von Abs. 1“ lässt sich nicht entnehmen, ob die in der Z 1 genannten Bestimmungen auf (nur) Musiklehrer oder Vertragslehrer oder beide anzuwenden sein sollen, da Abs. 1 Regelungen für beide enthält.

*Anmerkung:*

*Abs. 2 findet auf Vertragslehrer nach Abs. 1 Anwendung.*

Zu Art. I Z 22 (§ 53 Z 7 und 8):

**Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:**

Der Titel der Richtlinie 2004/38/EG wird teils verkürzt, teils aber um ein Fugen-s (im Wort „Mitgliedsstaaten“) vermehrt wiedergegeben (vgl. zusammenfassende Stellungnahme des Bundes vom 19.2.2010 zu GZ BKA-920.770/0018-III/1/2010 hinsichtlich Art. I Z 59 (§ 162 Z 5 und 6 GBDO)).

*Anmerkung:*

*Die Regierungsvorlage wird entsprechend geändert.*

Zu Art. I Z 23 (§ 54):

**Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:**

Die Gesetzeszitate sollten auf zwischenzeitig erfolgte Novellierungen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Denn bei den in § 54 angeführten Verweisungen werden mitunter nicht jene Fassungen der angeführten Bundesgesetze zitiert, die zuletzt im BGBl. kundgemacht wurden. Es handelt sich um folgende Letztfassungen:

1. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977, i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2010
5. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I. Nr. 152/2009
7. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009
8. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2010
9. Führerscheingesezt (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 93/2009
10. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2010
12. Kriegspopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010
14. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010
17. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2010

Sollten die Verweisungen jeweils auf die derzeit gültige Fassung der angeführten Gesetze erfolgen, so wäre die entsprechend zu berichtigen.

Im Hinblick auf den vorgesehenen § 17a (Art. I Z 8) wird angeregt, auch die maßgebliche Fassung der gemäß § 17a Abs. 4 anzuwendenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts festzulegen.

*Anmerkung:*

*Die Zitate werden überarbeitet.*

Zu Art. I Z 24 (Anlage B 24. Übergangsbestimmungen):

**Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:**

Es wird angeregt zu überprüfen, ob die Überschrift nicht „... zur 2. GVBG-Novelle 2010, ...“ lauten müsste.

Im ersten Satz des Abs. 1 sollte, um Auslegungsunklarheiten zu vermeiden, die Anwendung des „§ 11 Abs. 3 und 4 *in der Fassung dieser Novelle*“ geregelt werden.

Es wird angeregt, zu überlegen, im zweiten Satz oder zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, in welcher *Rechtsform* die schriftliche Auferlegung der Absolvierung der Dienstprüfung durch den Gemeinderat erfolgen soll. Unklar erscheint zudem, ob Auferlegung auch die Konsequenz inkludiert, dass bei Nichtabsolvierung die Funktionsbetrauung als widerrufen gilt (so wie nach § 11 Abs. 3 erster Satz).

Im dritten Satz fehlt ein Beistrich („... für Vertragsbedienstete, die vor Inkrafttreten ...“).

*Anmerkung:*

*Die Übergangsbestimmung wird entsprechend ergänzt bzw. abgeändert.*

**Zu den Erläuterungen:**

**Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:**

Zum Allgemeinen Teil:

Im zweiten Unterpunkt fehlt schon sprachlich eine Angabe darüber, was schriftlich geltend gemacht wird.

Zur Kompetenzlage:

Soweit das Dienstrecht der Musikschullehrer geregelt wird, wäre der Vollständigkeit halber Art. 14 Abs. 9 iVm. Art. 21 B-VG anzuführen.

Zum Besonderen Teil:

Allgemeines:

Zahlreiche Tipp-, Schreib-, Fall- und Satzzeichenfehler sollten ausgebessert werden.

Zu Art. I Z 23 und 24 (§ 54 und Abs. 3 der 24. Übergangsbestimmungen der Anlage B):  
Am Anfang des zweiten Absatzes dürfte „Art. I Z. 1“ ein Fehlzitat sein; gemeint sein könnte Art. I Z 24 (Abs. 3 der 24. Übergangsbestimmungen zur 2. GVBG-Novelle).

*Anmerkung:*

*Der Motivenbericht wurde überarbeitet.*